

Erläuterungen:

Zum 16.10.2014 trat in Nordrhein-Westfalen das novellierte Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in Kraft und löste das seit 10.12.2008 geltende Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechtes und zur Änderung von Landesrecht – Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz –WTG) –ab.

Das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) bildet zusammen mit der Durchführungsverordnung zum WTG (DVO WTG) die Handlungsgrundlage für die Tätigkeit und ist in erster Linie ein Schutzgesetz für die Nutzerinnen und Nutzer von Betreuungsangeboten.

Menschen, die Hilfe und Pflege benötigen, haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen und dürfen in ihrer besonderen Lebenssituation in keiner Weise benachteiligt werden. Da sie sich häufig nicht selbst vertreten können, tragen Staat und Gesellschaft eine besondere Verantwortung für den Schutz dieser Menschen. Im Bewusstsein dieser gesellschaftspolitischen Verantwortung hat der Gesetzgeber konkrete Qualitätsstandards für die Betreuung von Menschen in Betreuungsangeboten beschlossen.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des WTG liegt bei den Kreisen und kreisfreien Städten und wird als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Als staatliche Verbraucherschutzinstanz hat die WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises die Aufgabe, die Würde, Rechte, Interessen und der Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten zu schützen und die Einhaltung der dem Leistungsanbieter obliegenden Pflichten zu sichern.

Nach § 14 Abs. 11 des Wohn- und Teilhabegesetzes ist die WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Der Bericht entspricht in seiner Struktur und seinen Inhalten der Empfehlung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) und gibt allgemeine Informationen zur Aufgabe der WTG-Behörde und den Beratungs- und Prüfungsschwerpunkten. Er verdeutlicht die Arbeitsinhalte und Wirkungsweise gesetzlichen Handelns und ist damit neben den auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises zu veröffentlichenden Ergebnisberichten aus den WTG-Prüfungen der Pflege- und Behinderteneinrichtungen als Informationsquelle für die Bürgerinnen und Bürger von besonderer Bedeutung.

Trotz ordnungsrechtlicher Grundlage der heimrechtlichen Tätigkeit legt die WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises besonderen Wert auf eine kooperative Wahrnehmung ihrer Aufgaben, d.h. im Vordergrund stehen Information und Beratung der Träger der Angebote sowie eine partnerschaftliche Lösungsfindung. Erst wenn auf diesem Wege keine Ergebnisse im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer erzielt werden können, werden Anordnungen erlassen. Die Auswirkungen der Fachkräfteknappheit zeigen sich auch im Rhein-Sieg-Kreis immer mehr. Die Zahl der Beschwerden im Zusammenhang mit (fehlendem) Personal hat im Berichtszeitraum erneut einen hohen Anteil. Mehrarbeit und Einsatz von Leiharbeit sind in vielen Einrichtungen Standard. Nicht zuletzt die Anwerbung von Fachpersonal gestaltet sich auch aufgrund der neu hinzukommenden Einrichtungen zunehmend schwierig, sodass Stellen zum Teil über einen längeren Zeitraum nicht besetzt werden können. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung werden erhebliche Anstrengungen notwendig sein, um die Qualität der Versorgung in den Betreuungseinrichtungen zu erhalten. Die vom Land NRW im Jahr 2012 eingeführte Altenpflegeausbildungsausgleichsabgabe, mit der alle Einrichtungsträger durch ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung beitragen, hat eine positive Entwicklung auf dem Ausbildungsmarkt erbracht. Dies alleine wird den sich durch die demografische Entwicklung abzeichnenden Bedarf an Fachkräften jedoch nicht abdecken. Hier sind neben dem zum 01.01.2019 in Kraft getretenen

Pflegepersonal-Stärkungsgesetz neue Konzepte auf Bundes- und Landesebene zu entwickeln.

Im Berichtszeitraum 2017/2018 wurden insgesamt 117 wiederkehrende Prüfungen und 90 anlassbezogene Prüfungen durchgeführt.

Der WTG-Behörde ist es damit erneut nicht gelungen, jede Betreuungseinrichtung im gesetzlich vorgesehen Zeitraum zu überprüfen. Die im Jahr 2017/2018 durchgeführte Organisationsuntersuchung des Sozialamtes bestätigte einen zusätzlichen Personalbedarf für die WTG-Behörde. Zügige Stellennachbesetzungen Ende 2017 führten bereits im Jahr 2018 trotz gestiegenen Arbeitsaufwands im Hinblick auf die zum 31.07.2018 ausgelaufene Übergangsfrist bei den Anforderungen an die Wohnqualität zu einer Verbesserung der Prüfquote. Ziel ist es, durch zügige Nachbesetzung freiwerdender Stellen und die für das Jahr 2019 geplante Besetzung einer zusätzlich eingerichteten Stelle spätestens ab dem Jahr 2020 die gesetzliche Anforderung an den Prüfzeitraum zu erfüllen.

Zusammenfassend kann aber festgestellt werden, dass die Qualität der Versorgung in den Betreuungseinrichtungen sichergestellt ist. Gravierende Mängel bilden die absolute Ausnahme. Dabei haben sich die vorrangige Bearbeitung von Beschwerden im Rahmen von Anlassprüfungen und damit verbundene intensive Beratungsgespräche erneut als positiv erwiesen.

Erklärte Ziele für 2019 und 2020 sind die Steigerung der Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen der Betreuungseinrichtungen, auch im Hinblick auf den Erhalt und die Förderung der Pflege- und Betreuungsqualität.

Um im Rhein-Sieg-Kreis zukünftig eine möglichst einheitliche Wohnqualität in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot vorzuhalten, wird dabei ein Schwerpunkt die intensive Begleitung der Betreuungseinrichtungen sein, die die seit dem 01.08.2018 geforderte Wohnqualität nicht erfüllen.

Der vollständige Bericht steht im Kreistagsinfosystem mit den allgemeinen Sitzungsunterlagen zur Verfügung.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 04.06.2019.

Im Auftrag